

Produktpiraterie an Messen Empfehlungen für Aussteller

1. Einleitung

Immaterielle Güter wie Marken, Designs, Erfindungen sowie Werke der Literatur und Kunst dienen als Herkunftsnachweis und Gütesiegel. Sie stellen für ein Unternehmen einen wesentlichen Teil des Unternehmenswertes dar. Erfolgreiche Ideen werden aber gerne kopiert, und die Produktpiraterie nimmt ständig zu. Der Schutz immaterieller Güter vor unbefugter Verwendung, Nachahmung und Fälschung ist daher entscheidend für den Aufbau, Ausbau und Erhalt einer Marktposition. Das Immaterialgüterrecht bietet die rechtlichen Grundlagen zum Schutz dieser Güter sowie der damit verbundenen Interessen und ermöglicht die Verfolgung von Verletzungen.

Messen sind ein Spiegel des Marktes. Sie dienen als Plattformen für Innovationen und Trends. Hier werden die Angebote einer Branche zusammengeführt, neue Ideen, Erfindungen und Konzepte präsentiert. Messen geben einen umfassenden Marktüberblick für die Besucher, aber auch für die Aussteller selbst. Der Vergleich der eigenen Produkte mit denen der Mitbewerber ist nirgendwo so leicht möglich wie an Messen. Es überrascht daher nicht, dass Unternehmen gerade an Messen von Nachahmungen ihrer Produkte erfahren.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von Immaterialgüterrechten sind auch an Messen zu respektieren. Wer an einer Messe Immaterialgüterrechte Dritter verletzt, kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

2. Massnahmen im Vorfeld einer Messe

2.1 Registrierung von Schutzrechten

Der Schutz der immateriellen Güter ist Voraussetzung dafür, dass der Inhaber der Rechte einem Plagiator verbieten kann, seine geschützten Produkte zu verwenden oder nachzuahmen.

Die Schutzrechte an Erfindungen, Designs und Marken entstehen erst mit der Eintragung in einem entsprechenden Register. Die Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst entstehen automatisch im Moment der geistigen Schöpfung und müssen nicht in einem Register eingetragen werden.

Eingetragene Schutzrechte gelten nur für das Territorium, für welches sie eingetragen worden sind. Wer an einer Messe in der Schweiz Erfindungen, Designs oder Marken präsentieren will, der sollte die Schutzrechte daher in der Schweiz registrieren lassen, damit er gegen allfällige Verletzungen vorgehen kann. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, Schutzrechte für mehrere Staaten zu registrieren.

Wer eine Erfindung, ein Design oder eine Marke in der Schweiz registrieren lassen möchte, muss ein entsprechendes Antragsformular ausfüllen und an das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) schicken. Die Adresse des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) finden Sie auf Seite 4. Die Gebühren für die Anmeldung eines Patents, eines Designs oder einer Marke in der Schweiz variieren von CHF 200.-- bis CHF 550.--. Es empfiehlt sich, bei der Registrierung von Schutzrechten einen fachkundigen Anwalt beizuziehen. Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) kann Ihnen eine Liste mit Anwälten zur Verfügung stellen, die sich auf Immaterialgüterrechte spezialisiert haben. Die Adresse des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV) finden Sie auf Seite 4.

Mit der Registrierung einer Erfindung, einer Marke oder eines Designs in der Schweiz schafft sich der Aussteller eine eindeutige Beweislage und kann sich im Falle einer Schutzrechtsverletzung an einer in der Schweiz stattfindenden Messe wirkungsvoll zur Wehr setzen und rechtliche Massnahmen einleiten. Die entsprechenden Nachweise - Registerauszüge und allenfalls bereits erwirkte, rechtskräftige Urteile gegen den Plagiator - müssen zum Beweis der Schutzrechtsverletzung unbedingt zur Messe mitgebracht werden.

2.2 Die einzelnen Schutzrechte

Waren und Dienstleistungen verfügen über verschiedene Merkmale, die von verschiedenen Schutzrechten profitieren können. So kann der Name, mit dem sich eine Ware oder Dienstleistung auf dem Markt profiliert, als Marke und die Form, welche die Ware charakterisiert, als Design geschützt werden. Für Erfindungen, die einer Ware oder einem Herstellungsverfahren eigen sind, kann ein Patent erteilt werden, und für den Schutz von Texten, Musikwerken, Bildern und Software steht das Urheberrecht zur Verfügung.

2.2.1 Markenrecht (MSchG; SR 232.11)

Das Markenrecht schützt Marken und Herkunftsbezeichnungen, d. h. Zeichen, welche Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens identifizieren und sie von denjenigen eines anderen Unternehmens unterscheiden. Die Rechte an einer Marke entstehen mit der Eintragung im Markenregister. Die Schutzdauer beträgt 10 Jahre. Sie kann jeweils beliebig um weitere 10 Jahre verlängert werden.

2.2.2 Designrecht (DesG; SR 232.12)

Das Designrecht schützt das Design, d. h. die Form und Gestaltung eines Produktes, welche durch die Anordnung von Linien, Flächen, Konturen, Farben oder das verwendete Material charakterisiert wird. Die Rechte an einem Design entstehen mit der Eintragung im Designregister. Die Schutzdauer beträgt 5 Jahre. Sie kann jeweils um weitere 5 Jahre bis maximal 25 Jahre verlängert werden.

2.2.3 Patentrecht (PatG; SR 232.14)

Das Patentrecht schützt Erfindungen, d. h. menschliche Schöpfungen und Lehren zum technischen oder planmässigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte. Die Rechte an einer Erfindung entstehen mit der Eintragung im Patentregister. Die Schutzdauer beträgt 20 Jahre. Sie kann nicht verlängert werden.

2.2.4 Urheberrecht (URG; SR 231.1)

Das Urheberrecht schützt geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter, d. h. literarische, wissenschaftliche und künstlerische Werke, unabhängig von ihrem Wert oder ihrem Bestimmungszweck. Die Rechte an einem solchen Werk entstehen bereits im Moment der geistigen Schöpfung, d. h. ohne Eintragung in einem Register. Die Schutzdauer erlischt 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers für Computerprogramme und 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers für alle anderen Werke. Sie kann nicht verlängert werden.

2.2.5 Wettbewerbsrecht (UWG; SR 241)

Das Wettbewerbsrecht schützt den fairen Wettbewerb, d. h. es schützt vor täuschendem oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossendem Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst. Die Rechte gemäss Wettbewerbsrecht entstehen ohne weiteres, d. h. ohne Eintragung in einem Register. Die Schutzdauer ist unbeschränkt.

2.3 Hilfeleistung des Zolls

Ein wirkungsvolles Mittel, um die Präsentation von Nachahmungen bereits im Vorfeld einer Messe zu verhindern, ist die Hilfeleistung des Zolls.

Hat der Inhaber eines Schutzrechts konkrete Anhaltspunkte dafür, dass jemand Ware in die Schweiz einführen oder ausführen will, welche seine Schutzrechte verletzt, so kann er bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Ware zu verweigern. Die Zollverwaltung behält die betreffende Ware sodann zurück, damit der Antragsteller vorsorgliche Massnahmen erwirken kann. Ausserdem kann die Zollverwaltung Proben entnehmen und die Ware vernichten, wenn der Antragsteller dies verlangt und der Importeur die Vernichtung nicht innert 10 Tagen ablehnt. Werden aber keine vorsorglichen Massnahmen angeordnet oder erweisen sich diese als unbegründet, dann muss der Antragsteller den Schaden ersetzen, der durch das Zurückbehalten der Ware entstanden ist. Der Antrag auf Hilfeleistung des Zolls muss schriftlich an die Eidgenössische Oberzolldirektion gerichtet werden. Die Adresse finden Sie auf Seite 4. Der Antrag auf Hilfeleistung ist zwei Jahre gültig. Für die Behandlung des Antrages ist eine Gebühr von CHF 1'500.-- bis CHF 3'000.-- geschuldet.

3. Massnahmen während einer Messe

Wer eine Verletzung seiner Schutzrechte an einer Messe feststellt, der sollte zunächst Beweise in Form von Katalogen, Proben oder Visitenkarten sichern. Verfügt der Inhaber der Schutzrechte über kein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen Gerichtes, welches dem Plagiator verbietet, gewisse Produkte in der Schweiz auszustellen oder anzubieten, dann kann er beim zuständigen Gericht die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme verlangen. Findet die Messe in Basel statt, ist das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt zuständig. Die Adresse des zuständigen Gerichts finden Sie auf Seite 4. Dabei handelt es sich um ein vorsorgliches Verfahren, welches dem Hauptverfahren auf Grund seiner Dringlichkeit vorgeschaltet ist. Der Inhaber der Schutzrechte muss glaubhaft machen, dass eine Verletzung seiner Schutzrechte droht. Mit einer vorsorglichen Massnahme kann dem Plagiator innerhalb eines Tages untersagt werden, bestimmte Produkte an der Messe auszustellen. Das Verfahren ist rasch und wirkungsvoll, setzt aber eine Sicherheitsleistung voraus, falls sich nachträglich herausstellt, dass die vorsorgliche Massnahme ungerechtfertigt verfügt wurde.

4. Massnahmen im Anschluss an eine Messe

Nach Abschluss der Messe und eines allfälligen vorsorglichen Verfahrens kann sich der Inhaber der Schutzrechte auf die Geltendmachung seiner Ansprüche im gerichtlichen Hauptverfahren konzentrieren. Er kann insbesondere vom Gericht verlangen, eine drohende Schutzrechtsverletzung zu verbieten, eine bestehende Schutzrechtsverletzung zu beseitigen und den Plagiator zu verpflichten, die Herkunft der widerrechtlich angebotenen Produkte anzugeben. Er kann aber auch auf Schadenersatz, Genugtuung oder Herausgabe des Gewinnes klagen.

5. Wichtige Adressen

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

Stauffacherstrasse 65

CH-3003 Bern

Tel.: +41 31 377 77 77

Fax: +41 31 377 77 78

E-mail: info@ipi.ch

Website: www.ige.ch

World Intellectual Property Organization (WIPO)

34, Chemin des Colombettes

CH-1211 Genève 20

Tel.: +41 22 338 91 11

Fax: +41 22 733 54 28

Website: www.wipo.int

Eidgenössische Oberzolldirektion

Sektion Zollverwaltung

Monbijoustrasse 40

CH-3003 Bern

Tel.: +41 31 322 65 11

Fax: +41 31 323 92 79

E-mail: piraterie.ozd-zvfa@ezv.admin.ch

Website: www.ezv.admin.ch

Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)

Marktgasse 4

CH-3001 Bern

Tel.: +41 31 313 06 06

Fax: +41 31 313 06 16

E-mail: info@swisslawyers.com

Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt

Bäumleingasse 1

CH-4051 Basel

Tel.: +41 61 267 81 81

STOP PIRACY

Schweizer Plattform gegen Fälschung und Piraterie

Stauffacherstrasse 65/59g

CH-3003 Bern

Tel.: +41 31 377 72 66

Fax: +41 31 377 72 91

E-Mail: info@stop-piracy.ch

Website: www.stop-piracy.ch